

**Werner Herzog Stiftung
Berufung des Kulturreferenten der Landeshauptstadt München
zum Mitglied des Stiftungsrates**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05218

Beschluss des Kulturausschusses vom 03.03.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass für die Vorlage / Kompetenzen

Im Oktober 2015 gründete Werner Herzog die gemeinnützige Werner Herzog Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

Stiftungszweck ist die Bewahrung, Pflege und Verbreitung des kulturellen Erbes der filmischen und literarischen Arbeiten Werner Herzogs für die Allgemeinheit im Interesse von Wissenschaft, Bildung, Kunst und Kultur.

Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

Herr Herzog hat am 25. November 2015 beim Kulturreferenten angeregt, dass der/die Kulturreferent/Kulturreferentin qua Amtes Mitglied des Stiftungsrates wird. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt zu Lebzeiten des Stifters ausschließlich durch den Stifter.

Nach § 30 Abs. 1 KWBG gilt für kommunale Wahlbeamte das Nebentätigkeitsrecht für Beamte, Art. 81 bis 84 BayBG entsprechend; dabei tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten der Dienstherr.

Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, vgl. Art 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG. Ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.

Nach § 4 Nr. 9 Buchstabe b) Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates über Angelegenheiten, welche die kulturelle Entwicklung der Stadt entscheidend berühren und nach § 2 Nr. 3 GeschO über die beamtenrechtlichen Angelegenheiten der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder. Alle der Vollversammlung des Stadtrates vorbehaltenen Angelegenheiten sind in dem für das Aufgabengebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, § 8 Abs. 1 GeschO.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Im Einzelnen

2.1 Bedeutung der Stiftung für die Stadt München und das städtische Filmmuseum

Die Stiftung verleiht einmal jährlich in Kooperation mit dem Filmmuseum München und in deren Räumlichkeiten den Werner Herzog Filmpreis. Die Preisverleihung und das sie begleitende Symposium erfolgen mit Blick auf die Bewahrung, Pflege und Verbreitung des filmischen und literarischen Werks von Werner Herzog. Mit dem Filmpreis sollen insbesondere innovative Arbeiten von Filmemachern ausgezeichnet werden. Der Werner Herzog Filmpreis ist mit 5.000 Euro dotiert. Die Stiftung kann diese Dotation im Einzelfall erhöhen. Die Stiftung bestimmt durch Werner Herzog in Kooperation mit dem Filmmuseum München die Mitglieder der Jury, das Procedere für die Auswahl des/der Preisträger/in und für die Preisverleihung.

Im Interesse der Bewahrung, Pflege und Verbreitung der filmischen und literarischen Arbeiten Werner Herzogs veranstaltet die Stiftung jährlich mindestens eine Master Class oder einen Work Shop mit Werner Herzog im Filmmuseum München. Die Master Class bzw. der Work Shop dauert in der Regel ein bis zwei Tage. Das Filmmuseum wird im Vorfeld der Master Class bzw. des Work Shop Filme von Werner Herzog zeigen.

Die Stiftung verwaltet sich selbst und erfüllt ihre Aufgaben u. a. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung und aus den Zuwendungen von Werner Herzog.

Angesichts der herausragenden Bedeutung des filmischen und literarischen Werks von Werner Herzog begrüßt das Kulturreferat die Errichtung dieser Stiftung und die darin vorgesehene Zusammenarbeit mit dem städtischen Filmmuseum außerordentlich. Die Beteiligung des Kulturreferenten als Mitglied des Stiftungsrates unterstreicht die Bedeutung dieser Zusammenarbeit.

Das Kulturreferat möchte der Stiftung die volle Unterstützung von Seiten des Filmmuseums München versichern. Insbesondere betrifft dies die Bereitstellung der Adresse als Sitz der Stiftung und – nach Absprache und gegen Kostenerstattung – der Infrastruktur. In Kooperation mit dem Filmmuseum soll der Werner Herzog Filmpreis verliehen werden und die Work Shops sowie Master Classes in seinen Räumlichkeiten stattfinden.

2.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei bis höchstens neun Personen. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt zu Lebzeiten des Stifters ausschließlich durch den Stifter. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Verwirklichung der Stiftungszwecke,
- b) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag,
- c) Beschluss über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Genehmigung des vom Stiftungsvorstand gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe e) aufgestellten Berichts über die Tätigkeiten der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- d) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- e) Bestellung und Abberufung eines Ehrenpräsidenten der Stiftung,
- f) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat,
- g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
- h) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands, sofern nicht § 7 Abs. 2 Satz 1 Anwendung findet,
- i) Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
- j) Erteilung oder Widerruf von Einzelvertretungsbefugnis für einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstands,
- k) Vergütungsregelung für Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
- l) Vergütungsregelung für den Vorsitzenden des Stiftungsrates,
- m) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 13.

Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen.

Der Korreferent des Kulturreferats, Herr Stadtrat Quaas, der Verwaltungsbeirat für Stadtgeschichte, Stadtmuseum, Jüdisches Museum, Museum Villa Stuck, NS-Dokumentationszentrum, Herr Stadtrat Dr. Roth, sowie die Stadtkämmerei haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Die Landeshauptstadt München nimmt die Errichtung der rechtsfähigen Werner Herzog Stiftung zur Kenntnis.
2. Der Berufung des/der jeweiligen Kulturreferenten/Kulturreferentin wird zugestimmt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss:
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand entscheidet endgültig die Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Dr. Hans-Georg Küppers
Berufsm. Stadtrat

- IV. Abdruck von I., II. und III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit V.
an StD
an GL-2 (2x)
an das Sozialreferat – Stiftungsverwaltung
an das Direktorium – HA II/V
an die Direktion des Münchner Stadtmuseums (3 x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt

München, den
Kulturreferat